

Vorbemerkungen

Nach der Neuordnung des Ausbildungsberufes „Steuerfachangestellte/r“ ist zum 1. August 2023 die neue Ausbildungsordnung mit dem Ausbildungsrahmenplan sowie damit einhergehend der neue Rahmenlehrplan für die Berufsschulen in Kraft getreten. Die erste Abschlussprüfung nach der neuen Ausbildungsordnung findet im Jahr 2025 statt.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung erstreckt sich zukünftig auf die Prüfungsbereiche „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ mit einer Prüfungszeit von 130 Minuten, „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“ mit einer Prüfungszeit von 110 Minuten und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit einer Prüfungszeit von 60 Minuten. Gegenstand der Abschlussprüfung können dabei alle nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sein sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die vorliegenden Musterprüfungen inklusive unverbindlicher Lösungshinweise sollen einen grundsätzlichen Eindruck davon vermitteln, wie die Prüfungsaufgaben zukünftig aussehen können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Musterprüfungen nicht alle möglichen Prüfungsinhalte des jeweiligen Prüfungsbereichs abdecken. Auch die Gewichtung einzelner Prüfungsinhalte kann in der Zukunft variieren. Teilweise sind die Musterprüfungen mit Alternativaufgaben auch bewusst umfangreicher ausgestaltet, um einen möglichst breiten Einblick in mögliche Prüfungsaufgaben zu geben.

Bei der vorgeschlagenen Bepunktung der Teilaufgaben in den jeweiligen Musterprüfungen handelt es sich lediglich um einen Vorschlag und nicht um verbindliche Vorgaben.

Musterprüfung

Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten

Hinweis: Lösungsangaben in Klammersetzungen, insbesondere Rechtsnormen, sind von der Bepunktung ausgenommen.

Sachverhalt 1

13 Punkte

Aufgabe a:

11 Punkte

Berechnen Sie die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie die abziehbaren Sonderausgaben der A für den Veranlagungszeitraum 2023!

Stellen Sie Ihre Berechnung übersichtlich dar! Nichtansätze sind kurz zu begründen!

Die unbeschränkt steuerpflichtige **Annelie Altenzaun (A)** ist 43 Jahre alt und lebt gemeinsam mit ihrer achtjährigen Tochter **Henriette (H)** in Hamburg. A arbeitet seit fünf Jahren als angestellte Tanzlehrerin in einer Hamburger Tanzschule.

Ihr monatliches Bruttogehalt beträgt 3.500 EUR. Das Nettogehalt wird durch den Arbeitgeber jeweils zum 24. des Monats auf ihr Bankkonto überwiesen. Zusätzlich überweist der Arbeitgeber der A seit Mai 2023 monatlich 25 EUR als Fahrtkostenzuschuss für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Der Arbeitgeber hat diesen Zuschuss pauschal versteuert.

Im Jahr 2023 hat A an insgesamt 201 Tagen in der Tanzschule gearbeitet. Davon hat sie den Weg zur Arbeit an insgesamt 29 Tagen zweimal täglich zurückgelegt, da sie an diesen Tagen am Vormittag und am späten Abend Tanzunterricht gegeben hat. Die einfache Entfernung zwischen ihrer Wohnung und der Tanzschule beträgt 18 km.

Seit September 2023 absolviert A bei einem Lehrgangsinstitut in Stade eine zusätzliche berufliche Weiterbildung, um künftig als Tanzlehrerin auch Samba-Kurse unterrichten zu können. Die Weiterbildung findet in Stade immer an einem Samstag jeweils von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt. Insgesamt acht Mal sucht A das Lehrgangsinstitut in Stade im Jahr 2023 auf. Den Hin- und Rückweg von jeweils 56 km zwischen Hamburg und Stade legte A dabei stets mit dem eigenen Pkw zurück. Einen Aufwandsersatz von Ihrem Arbeitgeber hat A nicht erhalten. A konnte die Weiterbildung im Februar 2024 erfolgreich beenden.

Folgende Lehrgangskosten hat A selbst getragen und wie folgt an das Lehrgangsinstitut überwiesen:

1. Rate in Höhe von 900 EUR am 8. Sep. 2023
2. Rate in Höhe von 900 EUR am 24. Nov. 2023
3. Rate in Höhe von 900 EUR mit Abschluss der Weiterbildung am 23. Feb. 2024.

H geht auf eine anerkannte Grundschule in freier Trägerschaft in Hamburg-Ohlsdorf. A muss dafür seit Februar 2023 ein monatliches Schulgeld in Höhe von 45 EUR zzgl. 20 EUR Hortgebühren entrichten.

H nimmt außerdem Klavierunterricht an einer privaten Musikschule in Hamburg. A hat dafür im Jahr 2023 Schulgeld in Höhe von insgesamt 500 EUR entrichtet.

Ordnungsgemäße Quittungen und Kontoauszüge als Zahlungsnachweise liegen Ihnen jeweils vor.

Weitere steuerlich relevante Aufwendungen sind A für das Veranlagungsjahr 2023 nicht entstanden.

Berechnung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

Einnahmen:

Bruttoarbeitslohn	42.000	
3.500 EUR * 12 Monate =		1,0

Werbungskosten:

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

201 Arbeitstage * 18 km * 0,30 EUR =	1.085	1,0
weitere Fahrten an 29 Tagen ohne Ansatz, da nur eine Wegstrecke arbeitstäglich berücksichtigungsfähig ist abzgl. Fahrtkostenerstattung Arbeitgeber		0,5
25 EUR * 8 Monate =	-200	1,0

Reisekosten Weiterbildung		
8 Tage * 56 km * 2 * 0,30 EUR =	269	1,0
VMA 14 EUR/Tag, da Abwesenheit > 8 h		
8 Tage * 14 EUR =	112	0,5

Kursgebühren Weiterbildung		
Seminargebühren 2024 ohne Ansatz, da Zahlung außerhalb des VZ		0,5
Seminargebühren 2023, 900 EUR * 2 =	1.800	1,0

Kontoführungsgebühren	<u>16</u>	0,5
-----------------------	-----------	-----

Summe der Werbungskosten	<u>-3.082</u>	0,5
--------------------------	---------------	-----

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	<u>38.918</u>	0,5
--	---------------	-----

	EUR	EUR	Pkt.
--	-----	-----	------

Berechnung der abziehbaren Sonderausgaben:

Kinderbetreuungskosten für Henriette (H)		
Hortgebühren 20 EUR * 11 Monate = 220 EUR		
davon 2/3 (max. 4.000 EUR) =	147	1,0

Schulgeld für Henriette		
45 EUR * 11 Monate = 495		
davon 30 % (max. 5.000 EUR) =	<u>149</u>	1,0

Aufwendungen für Klavierunterricht = Kosten der privaten Lebensführung	0	0,5
--	---	-----

abziehbare Sonderausgaben:	<u>296</u>	0,5
----------------------------	------------	-----

Aufgabe b:

2 Punkte

In einem Beratungsgespräch mit Ihnen im Juni 2024 hat A noch einige Fragen zu ihrer Einkommensteuererklärung. Beantworten Sie die nachfolgend aufgeführten Fragen der A!

Frage 1:

A hat von einer Arbeitskollegin erfahren, dass sie Werbungskosten in Höhe von 1.230 EUR auch ohne Nachweis ansetzen kann. Sie möchte wissen, ob auch sie von dieser Regelung Gebrauch machen kann und ob dies sinnvoll ist.

Ist die Aussage der Arbeitskollegin der A korrekt? Begründen Sie kurz!

Auch ohne Einzelnachweis wird bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1.230 EUR zum Abzug zugelassen (§ 9a Nr. 1 Buchstabe a EStG).

A kann davon Gebrauch machen, ihre tatsächlich nachgewiesenen Werbungskosten sind jedoch höher als der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1.230 EUR.

1,0 Pkt.

Frage 2:

A möchte ab Oktober 2024 für einen anerkannten gemeinnützigen Hamburger Verein nebenberuflich Bewegungsübungen in Alten- und Pflegeheimen anbieten. Vom Verein erhält sie für diese gelegentlichen Tätigkeiten Einnahmen in Höhe von voraussichtlich 1.000 EUR im Jahr.

A möchte von Ihnen wissen, ob sie diese Einnahmen versteuern muss (Rechtsstand 2023). Begründen Sie Ihre Antwort kurz!

Die Einnahmen aus dieser nebenberuflichen Tätigkeit der A sind bis zu einer Höhe von max. 3.000 EUR im Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG).

1,0 Pkt.

Sachverhalt 2

16 Punkte

Aufgabe a

9,5 Punkte

Berechnen Sie das Einkommen des B für den Veranlagungszeitraum 2023! Steuerliche Wahlrechte sind zugunsten des B auszuüben!

Stellen Sie Ihre Berechnung übersichtlich dar! Nichtansätze sind kurz zu benennen und zu begründen!

Der langjährige Mandant **Bernhard Ball (B)** ist am 29.12.1956 geboren, konfessionslos und unbeschränkt steuerpflichtig. B bewohnt eine ihm gehörende Eigentumswohnung in Bremen. Sie erhalten den Auftrag zur Erstellung der Einkommensteuererklärung 2023 des B.

B hatte vor Jahren einen schweren Fahrradunfall. Durch bleibende gesundheitliche Einschränkungen hat er seit 2018 einen Schwerbehindertenausweis. Der ordnungsgemäße Schwerbehindertenausweis liegt Ihnen vor.



B hat sich im Jahr 2023 für die Einstellung der Haushaltshilfe **Herta Heuer (H)** entschieden. H übernimmt im Haushalt des B Reinigungsarbeiten. B hat H als geringfügig Beschäftigte vorschriftsmäßig angemeldet und vergütet. Seine Aufwendungen für dieses geringfügige Beschäftigungsverhältnis betragen im Veranlagungsjahr 2023 insgesamt 3.500 EUR.

In seiner Eigentumswohnung hatte B im Jahr 2023 außerdem Aufwendungen für die Wartung seiner Heizungsanlage in Höhe von 289 EUR brutto zu tragen. Im Rahmen der Wartung waren Dichtungen zu wechseln. Der Materialaufwand für die Dichtungen belief sich auf 58 EUR brutto und ist im Rechnungsbetrag enthalten. Die Rechnung des Handwerkers ging dem B am 2. Nov. 2023 zu. B zahlte am 10. Nov. auf das Konto des Unternehmens. Der Rechnungsbeleg und der Kontoauszug liegen Ihnen vor.

B hatte außerdem Malerarbeiten in seiner Eigentumswohnung durchführen lassen. Die Rechnung des Malers in Höhe von 250 EUR brutto hatte B am 2. April 2023 in bar beglichen.

Laut elektronischem Auszug aus dem Steuerkonto sind durch B im Jahr 2023 vierteljährliche Vorauszahlungen zur Einkommensteuer in Höhe von je 250 EUR gezahlt worden.

B erzielt im Jahr 2023 folgende Einnahmen bzw. Einkünfte:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Grafiker)	18.100 EUR
Sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG (Altersrente)	11.210 EUR
Einnahmen aus Kapitalvermögen (Festgeldzinsen), Auszahlungsbetrag:	523 EUR

Seiner Bank hatte B keinen Freistellungsauftrag erteilt. Die Bank hat daher Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und dem B nur den Nettozinsertrag ausgezahlt.

Ihnen liegt der Rentenbescheid des B für 2023 vor (Altersrente). Diesem Bescheid ist unter anderem zu entnehmen:

monatlicher Krankenversicherungsbeitrag	286 EUR
monatlicher Pflegeversicherungsbeitrag	62 EUR.

Berechnung Einkommen des B:

	EUR	EUR	Pkt.
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	18.100		0,5
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
523 EUR Auszahlungsbetrag (= 73,625 %)			
710,36 EUR Bruttobetrag (= 100 %)			
	0		1,5
(177,59 EUR Kapitalertragsteuer)			
(9,77 EUR Solidaritätszuschlag)			
abzgl. Sparerpauschbetrag (max. 1.000 EUR)			
Sonstige Einkünfte	<u>11.210</u>		0,5
Summe der Einkünfte		29.310	0,5
Altersentlastungsbetrag:			
positive Summe der Einkünfte ohne			
Renteneinkünfte:			
18.100 EUR			
davon 15,2% = 2.751 EUR, max.		<u>-722</u>	1,5
Gesamtbetrag der Einkünfte		28.588	0,5
Vorsorgeaufwendungen:			
Krankenversicherung, 12 Monate * 286 EUR =	3.432		1,0
Pflegeversicherung, 12 Monate * 62 EUR =	<u>744</u>		1,0
abzugsfähige Basisabsicherung:		-4.176	0,5
Sonderausgaben-Pauschbetrag		-36	0,5
Außergewöhnliche Belastungen:			
Behindertenpauschbetrag bei GdB 40		<u>-860</u>	1,0
Einkommen		<u><u>23.552</u></u>	0,5

Aufgabe b:

5,5 Punkte

Gehen Sie davon aus, dass die tarifliche Einkommensteuer des B für das Jahr 2023 insgesamt 3.418 EUR beträgt.

Berechnen Sie die festzusetzende Einkommensteuer und die Steuererstattung bzw. Steuernachzahlung des B für den Veranlagungszeitraum 2023 in einer übersichtlichen Darstellung! Auf den Solidaritätszuschlag ist nicht einzugehen.

	EUR	Pkt.
tarifliche Einkommensteuer	3.418,00	
Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse Haushaltshilfe H, 3.500 EUR x 20 %, max.:	-510,00	1,0
Steuerermäßigung für Handwerker: <u>Wartung Heizung:</u> 289 EUR – 58 EUR = 231 EUR davon 20 % (max. 1.200 EUR) =	-46,00	1,0
<u>Maler:</u> keine Berücksichtigung, da Zahlung nicht unbar	0	0,5
festzusetzende Einkommensteuer	<u>2.862,00</u>	0,5
abzgl. Kapitalertragsteuer (710,36 EUR * 25 %)	-177,59	1,0
abzgl. Vorauszahlungen 4 x 250 EUR =	-1.000,00	1,0
Einkommensteuernachzahlung	<u>1.684,41</u>	0,5

Aufgabe c:

1 Punkt

In einem Beratungsgespräch im Juni 2024 hat B noch eine Frage. Beantworten Sie die nachfolgende Frage des B!

B möchte in den kommenden Monaten zu seinem Lebensgefährten nach Hamburg ziehen und seine Wohnung in Bremen verkaufen. Welches Finanzamt ist für die Einkommensteuerveranlagung des B künftig zuständig?

Benennen Sie das zuständige Finanzamt!

Zuständig ist das Finanzamt in Hamburg (Wohnsitzfinanzamt, § 19 Abs. 1 AO). **1,0 Pkt.**

Sachverhalt 3

14 Punkte

Aufgabe a:

9,5 Punkte

Ermitteln Sie die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung des S für den Veranlagungszeitraum 2023!

Der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige **Sebastian Sänger (S)** hat mit notariellem Vertrag vom 1. Aug. 2023 (Tag des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums) ein bebautes Grundstück in Magdeburg erworben. Auf dem Grundstück befindet sich ein Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr 1935). Der Kaufpreis für das Grundstück betrug 400.000 EUR, davon entfiel unstreitig ein Viertel auf den Grund und Boden.

Die Veräußerung des Grundstückes an S erfolgte umsatzsteuerfrei. Folgende Aufwendungen sind S im Zusammenhang mit dem Kauf der Immobilie im Jahr 2023 entstanden:

Grunderwerbsteuer	20.000 EUR	
Notargebühren Beurkundung Kaufvertrag	3.000 EUR	zzgl. 570 EUR USt
Grundbuchgebühren Eintragung Eigentümerwechsel	1.200 EUR	

Für die Unterhaltung des Grundstückes und die Betriebskosten des Gebäudes zahlte er im Jahr 2023 insgesamt 6.000 EUR. In diesem Betrag sind gesondert in Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuern von 700 EUR enthalten.

Das Wohn- und Geschäftshaus wird seit September 2023 zur Hälfte an ein Einzelhandelsfachgeschäft umsatzsteuerpflichtig vermietet. Die monatliche Miete beträgt 2.618 EUR einschließlich Umsatzsteuer und wurde jeweils zum 1. des Monats gezahlt. Die andere Hälfte des Gebäudes wird von S und seiner Familie bewohnt.

Folgende Umsatzsteuervorauszahlungen leistete S:

für September 2023 am 10. November 2023	180 EUR
für Oktober 2023 am 11. Dezember 2023	250 EUR
für November 2023 am 10. Januar 2024	270 EUR
für Dezember 2023 am 12. Februar 2024	320 EUR.

	EUR	EUR	Pkt.
<u>Einnahmen</u>			
Miete einschließlich Umsatzsteuer: $4 * 2.618 \text{ EUR} =$		10.472	1,0
<u>Werbungskosten</u>			
<u>Absetzung für Abnutzung</u>			
Ermittlung der Gebäude-Anschaffungskosten:			
Kaufpreis Grundstück	400.000		
Grunderwerbsteuer	20.000		
Notargebühren Beurkundung Kaufvertrag	3.000		
Grundbuchgebühren Eintrag Eigentümerwechsel	1.200		
Anschaffungskosten bebautes Grundstück	424.200		
davon entfallen 25 % auf Grund und Boden	- 106.050		
Anschaffungskosten Gebäude =			
AfA-Bemessungsgrundlage	318.150		3,0
davon 2 %, zeitanteilig für 5 Monate (ab August 2023)			
$318.150 \text{ EUR} * 2 \% * 5/12 = 2.651,25 \text{ EUR}$, rund	2.652		1,5
<u>Unterhaltungs- und Betriebskosten</u>			
6.000 EUR abzgl. 700 EUR enthaltene USt =	5.300		0,5
<u>gezahlte Vorsteuern</u>			
aus Notargebühren Beurkundung Kaufvertrag	570		0,5
aus Unterhaltungs- und Betriebskosten	700		0,5
Summe	9.222		
davon als Werbungskosten anzusetzen 50 %		4.611	0,5
Umsatzsteuervorauszahlungen			
für September 2023 am 10. November 2023	180		
für Oktober 2023 am 11. Dezember 2023	250		
für November 2023 am 10. Januar 2024	270	700	1,5
Summe Werbungskosten		5.311	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		5.161	0,5

Aufgabe b:

4,5 Punkte

Ermitteln Sie die Umsatzsteuerabschlusszahlung für den Besteuerungszeitraum 2023!

	EUR	EUR	Pkt.
<u>Steuerpflichtige Umsätze</u>			
vereinnahmte Miete 4 * 2.618 EUR = 10.472 EUR			
Entgelt: 10.472 EUR / 1,19 =	8.800		
davon 19 % Umsatzsteuer		1.672	1,0
 <u>abziehbare Vorsteuer</u>			
in Rechnungen gesondert ausgewiesene Beträge			
aus Notargebühren Beurkundung Kaufvertrag	570		
aus Unterhaltungs- und Betriebskosten	700		
Summe	<u>1.270</u>		
davon abziehbare Vorsteuer 50 %		<u>- 635</u>	2,0
 verbleibende Umsatzsteuer		1.037	
 abzüglich geleistete USt-Vorauszahlungen			
für September 2023	180		
für Oktober 2023	250		
für November 2023	270		
für Dezember 2023	<u>320</u>	<u>- 1.020</u>	1,0
 Umsatzsteuerabschlusszahlung		<u><u>17</u></u>	0,5

Sachverhalt 4

11 Punkte

Aufgabe a:

9 Punkte

Ermitteln Sie den endgültigen steuerlichen Gewinn des Mandanten H für das Kalenderjahr 2023! Nichtansätze sind zu nennen und kurz zu begründen!

Lutz Holz (H) aus Husum ist seit vielen Jahren als selbständiger Versicherungsvertreter tätig. Er ermittelt seinen Gewinn bzw. Verlust zulässigerweise gem. § 4 Abs. 3 EStG durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Laut vorläufiger Gewinnermittlung für das Kalenderjahr 2023 ergibt sich ein Gewinn in Höhe von 33.222 EUR.

Sie werden mit der Fertigstellung der steuerlichen Gewinnermittlung für das Jahr 2023 beauftragt. In einem persönlichen Gespräch in der Kanzlei trägt H folgende Sachverhalte vor, die bislang keine Berücksichtigung gefunden haben.

1. H hat lt. vorliegendem Kaufbeleg am 1. März 2023 eine Fotokamera zu einem Kaufpreis in Höhe von 2.100 EUR brutto zur Dokumentation von Versicherungsschäden (unstreitig betrieblich veranlasst) erworben. Die gewöhnliche Nutzungsdauer der Fotokamera beträgt 7 Jahre.
2. H hat am 10. Mai 2023 einen Tresorschrank aus seinem Versicherungsbüro für 900 EUR an einen befreundeten Unternehmer aus Itzehoe verkaufen können. Den Tresorschrank hatte H vor 16 Jahren für 4.999 EUR einschl. USt erworben. Das Anlagevermögen des H weist zum Zeitpunkt des Verkaufs für den Tresorschrank nur noch einen Erinnerungswert in Höhe von 1 EUR aus.
3. Folgender Kontoauszug des H ist im Rahmen der Finanzbuchführung noch nicht berücksichtigt.

Kontoauszug vom 31.12.2023				Gewerbebank Husum – BLZ 840 888 99			
Kontonummer	Auszug	Blatt	Geschäftsstelle	Währung	Soll	Alter Kontostand	Haben
819627374500	65	1	GWB 0212/4100	Husum EUR			8.452,23
Buchungstag	Wir haben für Sie gebucht				Belastung	Gutschrift	
30.12.	Büromiete Versicherungsbüro 01/2024				580,00		
31.12.	Kontoführungsgebühren				9,00		
<i>Lutz Holz Versicherungsvertreter Hesekiehlstr. 24 25813 Husum</i>				Neuer Kontostand:		7.863,23	

4. An den örtlichen Volleyballverein „Rot-Blau Husum e. V.“ spendet H einen Betrag in Höhe von 500 EUR. H überweist den Betrag am 9. Nov. 2023 von seinem betrieblichen Bankkonto auf das Vereinskonto.
5. Gegenüber dem befreundeten Versicherungsvertreter V aus Kiel hatte H seit 2021 eine Forderung in Höhe von 1.350 EUR. Über das Vermögen des V wurde am 21. Apr. 2023 zunächst ein Insolvenzverfahren eröffnet und am 30. Juni 2023 mangels Masse eingestellt. H informiert Sie darüber, dass mit dem Geldeingang der Forderung daher nicht mehr zu rechnen sei.
6. H besuchte am 08. Feb. 2023 eine Fachmesse der Versicherungswirtschaft in Berlin. Er ist am 08. Feb. 2023 an- und abgereist. Der Zug fuhr bereits um 3.00 Uhr morgens in Husum ab. K ist am 08. Feb. 2023 um 23.00 Uhr nach Hause zurückgekehrt. Übernachtungskosten sind daher nicht entstanden. Ihnen liegen folgende ordnungsgemäße Belege vor:
 - Bahnfahrkarte über 116 EUR einschl. 7 % USt
 - Messticket über 150 EUR einschl. 19 % USt

Außerdem liegt folgender Taxibeleg vor:

TAXI Fahrpreisquittung	
Fahrt am <u>08.02.2023</u> um <u>8:15</u> Uhr	
Fahrt von <u>Hauptbahnhof Berlin</u>	
nach <u>Hotel Osiris Berlin Mitte</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtfahrt <input type="checkbox"/> Fernfahrt <input type="checkbox"/> Kurierfahrt <input type="checkbox"/> Krankenfahrt	
<input type="checkbox"/>	
€ 35,-	
inkl. <u>7</u> % MwSt. dankend erhalten	
Steuernummer: <u>1134/555/538</u>	
<u>08.02.2023</u> Datum	<u>215</u> Taxi-Nr.:
Firmenstempel / Unterschrift Fahrer(in) TAXI Edo Meyer Arselungg 47 10245 Berlin Ruf: 030 211121 	

7. H zahlte am 15. Nov. 2023 eine Vorauszahlung zur Gewerbesteuer in Höhe von 2.500 EUR von seinem betrieblichen Bankkonto.

Textziffer	Lösung	Gewinnauswirkung in EUR	Pkt.
	vorläufiger Gewinn gem. § 4 Abs. 3 EStG	33.222	
1.	Absetzung für Abnutzung Fotokamera 2.100 EUR : 7 Jahre x 10/12	-250	1,5
2.	Verkauf Tresorschrank Einnahmen aus Verkauf	900	
	Restbuchwert = Betriebsausgabe	-1	1,5
3.	Miete für Januar 2024 keine Betriebsausgabe (§ 11 EStG) Wiederkehrende Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen vor dem Jahreswechsel	0	
	Kontoführungsgebühr	-9	1,5
4.	Spende Volleyballverein keine Betriebsausgabe (Privatentnahme)	0	0,5
5.	Forderungsausfall ist keine Betriebsausgabe, da Erfassung durch Zufluss- / Abflussprinzip (§ 11 EStG)	0	1,0
6.	Reisekosten: Taxi Bahnfahrkarte Messticket Verpflegungsmehraufwand (Abwesenheit von mehr als 8 h)	-35 -116 -150 -14	2,0
7.	Gewerbsteuer keine abziehbare Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 5b EStG)	0	0,5
	endgültiger Gewinn gem. § 4 Abs. 3 EStG	33.547	0,5

Aufgabe b:

2 Punkte

H erzählt Ihnen von einem Telefonat mit seinem Vermieter. Dieser überlegt, die Büroräume künftig zzgl. USt an H zu vermieten. H fragt Sie nun nach steuerlichem Rat.

Kann der Vermieter des H tatsächlich umsatzsteuerpflichtig an H vermieten? Begründen Sie kurz!

Die Vermietung der Büroräume an H ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 12 UStG). Der Vermieter des H könnte zur Umsatzsteuer optieren (§ 9 UStG). **1,0**

Da H als Versicherungsvertreter (§ 4 Nr. 11 UStG) umsatzsteuerfreie Ausgangsleistungen erbringt, ist eine Option des Vermieters zur Umsatzsteuer nicht möglich. **1,0**

Sachverhalt 5

4 Punkte

Aufgabe a:

2,5 Punkte

Lösen Sie den nachfolgenden Sachverhalt aus Sicht des M anhand der vorgegebenen Lösungstabelle!

Ein langjähriger Mandant der Kanzlei, der Einzelunternehmer **Frieder Mischnik (M)**, betreibt in Kaiserslautern ein Ladengeschäft für Bürobedarf. Zum 50. Geburtstag seiner Schwester **Doris (D)** entnimmt M seinem Warenlager am 2. März 2023 einen hochwertigen Füllfederhalter. Der Verkaufspreis für diesen Füllfederhalter beträgt 1.500,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer. Der ursprüngliche Einkaufspreis lag bei 1.000,00 EUR und war bis zum Zeitpunkt der Entnahme auf 1.150,00 EUR gestiegen (jeweils zzgl. 19 % Umsatzsteuer).

Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	Bemessungs- grundlage/ Entgelt EUR §	USt EUR	abziehbare Vorsteuer (in EUR) §	Pkt.
<i>unentgeltl. Lieferung</i> § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG	<i>Kaiserslautern (Inland)</i> § 3 Abs. 6 UStG	<i>ja,</i> § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	<i>(nein)</i> (§ 4 UStG UKS)	<i>1.150 EUR</i> § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG	<i>218,50 EUR</i>	<i>-</i>	2,5

Aufgabe b:

1,5 Punkte

Buchen Sie den Vorgang im Rahmen der Finanzbuchhaltung!

Buchungssatz:

2100 (1800) Privatentnahmen (unentgeltl. Wertabgaben)	1.368,50 EUR	0,5
an 4610 (8910) Entn. durch Unternehmer f. Zw. a. d. U.	1.150,00 EUR	0,5
an 3800 (1770) Umsatzsteuer	218,50 EUR	0,5

Sachverhalt 6

4,5 Punkte

Werten Sie den Vorgang aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht des P und des A! Nutzen Sie dafür die nachfolgende Tabelle.

Niklas Paasch (P), Privatperson aus Erfurt veräußert im Juli 2023 seinen PKW an den gewerblichen Autohändler **Andreas Aumann (A)** in Leipzig. P stellt auf Bitten von A eine Rechnung aus, die u.a. folgenden Inhalt hat:

PKW Ford Focus	10.000,00 EUR
<u>+19% USt</u>	<u>1.900,00 EUR</u>
zu zahlen	11.900,00 EUR

Den Rechnungsbetrag in Höhe von 11.900,00 EUR zahlt A an P am 18. Juli 2023 in bar.

Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung aus Sicht des P	Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung aus Sicht des A
<p>P war als Privatperson nicht berechtigt, in der Rechnung die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.</p> <p>P schuldet für diesen unberechtigten Steuerausweis den ausgewiesenen Betrag in Höhe von 1.900,00 EUR. (§ 14 c Abs. 2 Satz 1 UStG)</p> <p>P könnte die Berichtigung der Rechnung beim zuständigen Finanzamt beantragen, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. (§ 14 c Abs. 2 Satz 3 UStG)</p>	<p>A darf die Vorsteuer aus dieser Rechnung nicht geltend machen, weil die Leistung nicht von einem anderen Unternehmer erbracht wurde. (§ 15 Abs. 1 Satz 1 UStG)</p>
3 Pkt.	1,5 Pkt.

Sachverhalt 7

3,5 Punkte

Ermitteln Sie für die Voranmeldezeiträume April, Mai und Juni 2023 jeweils die Bemessungsgrundlage und die Umsatzsteuer aus Sicht der Unternehmerin B! Begründen Sie jeweils kurz!

Bärbel Bauer (B) betreibt als Einzelunternehmerin in Stralsund eine Schreinerei, in der auf Bestellung individuelle Möbel angefertigt werden.

B versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und unterliegt als Unternehmerin der Regelbesteuerung nach UStG. Sie ist zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet und verfügt nicht über eine Dauerfristverlängerung.

Am 30. Mai 2023 beliefert B einen Kindergarten in Rostock mit maßgefertigten Regalen im Wert von 7.140,00 EUR brutto. Um die Regale in ihrer Schreinerei produzieren zu können, verlangte B mit Rechnung vom 9. April 2023 eine Anzahlung in Höhe von 2.000,00 EUR, welche vom Auftraggeber fristgerecht am 20. April 2023 an B entrichtet wurde. Die Restzahlung wurde am 10. Juni 2023 von B vereinnahmt.

VAZ	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer	Begründung	Pkt.
April	1.680,67 EUR	319,33 EUR	Mindest-Istbesteuerung	1,5
Mai	4.319,33 EUR	820,67 EUR	Leistung im Mai erbracht	1,5
Juni	0,00 EUR	-	-	0,5

Sachverhalt 8

4 Punkte

Sie erstellen die monatliche Finanzbuchhaltung für den Bauunternehmer B.

Buchen Sie die Eingangsrechnung vom 4. Okt. 2023 gem. nachfolgendem Sachverhalt!

Der Bauunternehmer **Hubert Bornheimer (B)** aus Braunschweig renoviert im Auftrag des privaten Vermieters **Ansgar Voigt (V)** ein Mehrfamilienhaus in der Innenstadt von Goslar. Die Renovierung des Daches lässt B von dem belgischen Unternehmer **Geert Weijntje (W)** mit Sitz in Antwerpen (Belgien) ausführen, welcher dem B dafür am 04. Okt. 2023 insgesamt 50.000,00 EUR netto in Rechnung stellt. W verfügt über eine belgische USt ID-Nummer.

Buchungssatz:

5925 (3125) Leistung von ausl. Unternehmen	50.000,00 EUR	
an 3310 (1610) Verbindlichkeiten LuL	50.000,00 EUR	2,0
1408 (1578) Abziehbare Vorsteuer nach § 13 b UStG	9.500,00 EUR	
an 3835 (1785) Umsatzsteuer nach § 13 b UStG	9.500,00 EUR	2,0

Sachverhalt 9

15 Punkte

Aufgabe a:

11 Punkte

Ermitteln Sie die Gewerbesteuerrückstellung bzw. -forderung der KG für den Erhebungszeitraum 2023 in einer übersichtlichen Darstellung! Der Gewerbesteuerhebesatz in Zwickau beträgt 450 %. Runden Sie stets auf volle EUR. Nichtansätze sind kurz anzugeben.

Die **Kuhn + Gerst KG (KG)** betreibt in Zwickau eine Marmeladenfabrik. An der KG sind **Peter Kuhn (K)** und **Paul Gerst (G)** zu je 50 % beteiligt. Das Geschäftsjahr der KG entspricht dem Kalenderjahr. Die Gewinn- und Verlustrechnung der KG für 2023 weist lt. aktuellem Stand der Buchführung einen Gewinn in Höhe von 520.950 EUR aus.

Sie erstellen in der Kanzlei im März 2024 die steuerliche Gewinnermittlung der KG für das Geschäftsjahr 2023. Im Rahmen der Finanzbuchhaltung sind folgende Sachverhalte bereits als Betriebsausgaben der KG erfasst worden.

- a) K erhält als Komplementär ein monatliches Geschäftsführergehalt in Höhe von 6.400 EUR. Die Buchung erfolgte auf dem Gehaltskonto der KG.
- b) Am 1. März 2023 hat die KG bei ihrer Hausbank einen Kredit in Höhe von 5.000.000 EUR für die Anschaffung einer automatischen Abfüllmaschine aufgenommen. Das Darlehen mit einer Laufzeit von 12 Jahren wurde in Höhe von 98 % ausgezahlt. Das Damnum ist in voller Höhe als Betriebsausgabe erfasst.
- c) Die Zinsen für das Darlehen zur Finanzierung der Abfüllanlage (s. Teilsachverhalt b) für 2023 in Höhe von 76.056 EUR als Finanzierungsaufwand.
- d) Mieten für zwei Kühlhallen in Zwickau in Höhe von insgesamt 250.000 EUR als Mietaufwand.

Folgende Sachverhalte sind im Rahmen der Finanzbuchhaltung bisher noch nicht erfasst:

- e) Leasingraten für drei Gabelstapler in Höhe von insgesamt 24.000 EUR und 8 Lkw in Höhe von je 12.000 EUR.
- f) Im Jahr 2023 wurden Gewerbesteuervorauszahlungen für 2023 in Höhe von 97.423 EUR geleistet.

vorläufiger Gewinn der KG:		520.950 EUR	Pkt.
Hinzurechnung Gehalt für K 6.400 EUR x 12 Monate		76.800 EUR	0,5
Hinzurechnung Damnum (zeitanteilige Berücksichtigung) 5.000.000 EUR x 2 % = 100.000 EUR 100.000 EUR : 12 Jahre x 10/12 = 6.944 EUR Korrekturbetrag: 100.000 EUR – 6.944 EUR =		93.056 EUR	1,5
Leasing Gabelstapler	-	24.000 EUR	0,5
Leasing Lkw 12.000 EUR x 8	-	96.000 EUR	1,0
steuerlicher Gewinn der KG		<u>570.806 EUR</u>	0,5
<u>Hinzurechnungen gem. § 8 GewStG</u>			
Finanzierungsanteile			
Zinsen Investitionsdarlehen		76.056 EUR	0,5
Damnum		6.944 EUR	
Miete Kühlhallen 250.000 EUR x 50 %		125.000 EUR	0,5
Leasing Gabelstapler und Lkw (24.000 EUR + 96.000 EUR) x 20 %		24.000 EUR	1,0
Summe		232.000 EUR	
abzgl. Freibetrag	-	200.000 EUR	0,5
verbleiben		32.000 EUR	
davon ¼		<u>8.000 EUR</u>	0,5
		+ 8.000 EUR	
Gewerbeertrag		578.806 EUR	0,5
abrunden auf volle 100 EUR		578.800 EUR	0,5
abzgl. Freibetrag		<u>- 24.500 EUR</u>	0,5
verbleiben		554.300 EUR	
x 3,5 % =		19.400 EUR	0,5
x 450 % =		<u>87.300 EUR</u>	0,5
abzgl. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für 2023: = Gewerbesteuerforderung 2023:		<u>- 97.423 EUR</u> <u>10.123 EUR</u>	0,5 0,5

Aufgabe b:

1 Punkt

Buchen Sie die Gewerbesteuerrückstellung bzw. Forderung der KG für 2023!

Buchungssatz:

1300 (1500) Sonstige Vermögensgegenstände	10.123 EUR	
an 7610 (4320) Gewerbesteuer	10.123 EUR	1,0

Aufgabe c:

3 Punkte

Laut Gesellschaftsvertrag erhält jeder Gesellschafter vom handelsrechtlichen Gewinn 50 %.
Der handelsrechtliche Gewinn beträgt 494.006 EUR.

Berechnen Sie den endgültigen steuerlichen Gewinn der KG für 2023 und verteilen Sie den Gewinn in einer übersichtlichen Darstellung auf die Gesellschafter K und G.

Gewinnanteil K lt. Gesellschaftsvertrag 50% vom HB-Gewinn	247.003 EUR	0,5
Gewinnanteil G lt. Gesellschaftsvertrag 50% vom HB-Gewinn	247.003 EUR	0,5
= Handelsrechtlicher Gewinn (lt. Sachverhalt)	494.006 EUR	
+ Sonderbetriebseinnahme K (Tätigkeitsvergütung)	76.800 EUR	0,5
= steuerrechtlicher Gewinn KG	<u>570.806 EUR</u>	0,5
davon Gewinnanteil K	<u>323.803 EUR</u>	0,5
davon Gewinnanteil G	<u>247.003 EUR</u>	0,5

Sachverhalt 10

7 Punkte

Aufgabe a:

4 Punkte

Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der F-GmbH für das Kalenderjahr 2023 in einer übersichtlichen Darstellung.

Die **Fuchsia GmbH (F-GmbH)** betreibt einen Fachbetrieb für Fassadengestaltung und Malerarbeiten in Ingolstadt. Das Geschäftsjahr der F-GmbH entspricht dem Kalenderjahr. Ihnen liegt die vorläufige handelsrechtliche Bilanz der F-GmbH per 31.12.2023 vor. Diese weist einen vorläufigen Jahresüberschuss in Höhe von 318.530 EUR aus.

Geschäftsführender Gesellschafter der F-GmbH ist **Gisbert Breton (B)**. B hält seit 2002 als Alleingesellschafter 100 % der Gesellschaftsanteile der F-GmbH.

Sie werden im März 2024 mit der Erstellung der der endgültigen steuerlichen Jahresbilanz der F-GmbH für das Kalenderjahr 2023 beauftragt. Die monatliche Finanzbuchhaltung wurde durch Ihre Kollegin erstellt. Folgende Geschäftsvorfälle sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durch Sie noch zu würdigen.

- a) Im Warenlager der F-GmbH befinden sich zum 31.12.2023 laut abgestimmter Inventur Farben und Lacke in einem Gesamtwert in Höhe von 54.250 EUR (bereits im Rahmen der Finanzbuchhaltung erfasst). B erläutert Ihnen am Telefon, dass im Rahmen der Inventur auch Farben und Lacke erfasst wurden, bei denen das Haltbarkeitsdatum bereits deutlich überschritten war. Sie können daher nicht mehr verwendet werden. Der Einkaufspreis dieser Farben und Lacke betrug insgesamt 14.500 EUR.
- b) Im Rahmen einer Fassadensanierung durch die F-GmbH bei dem Kunden V im August 2023 wurde das Dach am Haus des V beschädigt. Die Versicherung der F-GmbH deckt den Schaden am Haus des V nicht ab. V verklagt daher die F-GmbH auf Schadenersatz. Das zuständige Amtsgericht in Passau entscheidet am 22. Feb. 2024, dass die F-GmbH dem V den Schaden in Höhe von 5.100 EUR zu ersetzen hat. Die F-GmbH begleicht diesen Betrag durch Überweisung am 25. Feb. 2024 an V.
- c) B hat im Jahr 2023 ein monatliches Geschäftsführergehalt in Höhe von 12.000 EUR erhalten. Angemessen wäre ein Gehalt in Höhe von 8.000 EUR monatlich gewesen (unstreitig).

Als Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer 2023 wurden 56.000 EUR zzgl. 3.080 EUR Solidaritätszuschlag als Aufwand erfasst.

vorläufiger handelsrechtlicher Jahresüberschuss der F-GmbH:	318.530 EUR	
- Rückstellung (Schaden am Haus des V):	- 5.100 EUR	0,5
- Warenabschreibung (Farben und Lacke gem. Inventur):	- 14.500 EUR	0,5
+ Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer 2023:	+ 56.000 EUR	0,5
+ Vorauszahlungen zum Solidaritätszuschlag 2023:	+ 3.080 EUR	0,5
+ verdeckte Gewinnausschüttung (überhöhtes Gehalt des B) 12.000 EUR – 8.000 EUR = 4.000 EUR 4.000 EUR x 12 Monate = 48.000 EUR	+ 48.000 EUR	1,5
zu versteuerndes Einkommen der F-GmbH:	<u>406.010 EUR</u>	0,5

Aufgabe b:

3 Punkte

Berechnen Sie die Körperschaftsteuerrückstellung bzw. -nachzahlung (einschl. Solidaritätszuschlag) der F-GmbH für 2023!

zu versteuerndes Einkommen der F-GmbH:	406.010 EUR	
x 15 % Körperschaftsteuer =	60.901,50 EUR	0,5
- Vorauszahlungen für 2023	- 56.000,00 EUR	0,5
Körperschaftsteuerrückstellung	<u>4.901,50 EUR</u>	0,5
x 5,5 % Solidaritätszuschlag =	3.349,58 EUR	0,5
- Vorauszahlungen für 2023	- 3.080,00 EUR	0,5
Rückstellung Solidaritätszuschlag	<u>269,58 EUR</u>	0,5

Sachverhalt 11

8 Punkte

Sie haben für eine langjährige Mandantin der Kanzlei, Frau **Gesine Rubenstein (R)**, im März 2024 die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2023 erstellt und elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Mit Datum vom 22. Mai 2024 versendet das zuständige Finanzamt Passau den Einkommensteuerbescheid per Post. Der Steuerbescheid geht am Folgetag, dem 23. Mai 2024, in der Kanzlei ein.

Sämtliche Bescheide werden in der Kanzlei zentral in einem Fristenbuch erfasst und digital abgelegt. Sie erhalten den Bescheid digital zur Prüfung, versehen mit dem Hinweis, dass die Rechtsbehelfsfrist am 23. Juni 2023 abläuft.

Auszug aus dem Kalender 2024

Mai 2024					
Mo		6	13	20	27
Di		7	14	21	28
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Juni 2024					
Mo		3	10	17	24
Di		4	11	18	25
Mi		5	12	19	26
Do		6	13	20	27
Fr		7	14	21	28
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

1. Mai 2024: Tag der Arbeit

9. Mai 2024: Christi Himmelfahrt

20. Mai 2024: Pfingstmontag

30. Mai 2024: Fronleichnam
(nicht bundeseinheitlicher Feiertag)

Aufgabe a:

5 Punkte

Überprüfen Sie durch Berechnung das Ende der Rechtsbehelfsfrist für den Einkommensteuerbescheid 2023 der R!

Berechnung der Rechtsbehelfsfrist:

Aufgabe zur Post:
Bekanntgabefrist drei Tage,
Verschiebung auf den nächsten Werktag,
Tag der Bekanntgabe:
Beginn der Einspruchsfrist:
Dauer der Rechtsbehelfsfrist:
Ende der Einspruchsfrist:

Mittwoch, 22. Mai 2024
Samstag, 25. Mai 2024

Montag, 27. Mai 2024
Dienstag, 28. Mai 2024, 00:00 Uhr

ein Monat,
Donnerstag, 27. Juni 2024, 24:00 Uhr

4 Pkt.

Die Rechtsbehelfsfrist endet nicht am 23. Juni 2024, sondern erst mit Ablauf des 27. Juni 2024.

1 Pkt.

Sofort zu Beginn der Bescheidprüfung fällt Ihnen auf, dass das Finanzamt Passau im Rahmen der Veranlagung von ihren Angaben in der Einkommensteuererklärung abgewichen ist. Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer wurden nicht anerkannt. R ist als Lehrerin an einem Passauer Gymnasium tätig. In der Schule steht der R kein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts nimmt sie daher im häuslichen Arbeitszimmer vor.

Aufgabe b:

3 Punkte

Nach welcher Rechtsnorm kann R 2023 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen? Bis zu welchem Betrag ist ein Abzug maximal möglich, wenn R nachweisen kann, dass sie an 220 Tagen im häuslichen Arbeitszimmer tätig war?

Das häusliche Arbeitszimmer bildet nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit der R als Lehrerin.

R kann jedoch eine Tagespauschale in Höhe von 6 EUR je Kalendertag in Anspruch nehmen, da ihr in der Schule dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

§ 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG

220 Tage x 6,00 EUR = 1.320 EUR
max: 1.260 EUR

3 Pkt.

Ende der Aufgaben